

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 71 bzw. 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017, bekannt gemacht am 10. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

1. Der Teilumlegungsplan Nr. 2 vom 24.03.2021 für das Umlegungsgebiet Nr. 399a in Köln-Poll - in der Gemarkung Poll, Flur 39, - zwischen Poller Damm, östlicher Grenze der Planstraße zwischen Poller Damm und Siegburger Straße, südlicher Grenze der nach Osten abgehenden Planstraße bis zum Ende des Wendehammers nordöstlicher und östlicher Grenze des Flurstücks 2271 und östlicher Grenzen der Flurstücke 2272, 2275, 820 und 2117 und wieder Poller Damm - ist am **26.05.2021 unanfechtbar** geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Umlegungsplan rechtskräftig, d.h. gemäß § 72 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

2. Die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 24.03.2021 zu nachstehenden Umlegungssachen sind wie folgt unanfechtbar geworden:

Im Umlegungsverfahren U 439 Forststraße in Köln-Rath / Heumar in der Gemarkung Heumar, Flur 1:

1. U 439.1 und 2 – Forststraße 71a, Flurstück 756, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 22.06.2021,
2. U 439.1 und 3 – Forststraße 73, Flurstück 757, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 20.05.2021,
3. U 439.1 und 4 – Forststraße 75, Flurstück 758, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 20.05.2021,
4. U 439.1 und 5 – Röttgensweg 70 / Forststraße , Flurstück 759, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 18.05.2021,

Im Umlegungsverfahren U 447 Fixheider Weg in Köln-Höhenhaus in der Gemarkung Dünwald, Flur 66:

1. U 447.1 und 2 – Fixheider Weg, Flurstück 681, betreffend Zuteilung einer unvermessenen Teilfläche des städtischen Einwurfgrundstücks am 22.05.2021.

Im Umlegungsverfahren U 451 Bülowstraße in Köln-Nippes in der Gemarkung Nippes, Flur 88:

1. U 451.1 und 2 – Bülowstraße, Flurstück 2435, betreffend Zuteilung einer unvermessenen Teilfläche des städtischen Einwurfgrundstücks am 22.05.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln.

Hinweise:

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form eingelegt werden. Bei einem Antrag in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Köln unter www.stadt-koeln.de im Impressum unter „Rechtliche Hinweise“ unter der Kategorie „So erreichen Sie uns online“, „Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt“ aufgeführt sind.

Köln, 28.06.2021

Die Geschäftsführerin des Umlegungsausschusses
gez. Dr. Schnell